

auch erbeten worden; aber bis heute noch nicht zu erlangen gewesen. Ebenso verhält es sich rücksichtlich der zweiten Angelegenheit, der Luther'schen Beschwerde, wo es unumgänglich der Einforderung und Einsicht der vorgängigen Nachlassacten bedarf; erstere hat aber bis jetzt noch nicht bewerkstelligt werden können. Aus diesen Gründen ist es daher der Deputation unmöglich gewesen, diese beiden Gegenstände bis heute zum Vortrag und zur Erledigung zu bringen; sie werden vielmehr bis zum Wiederzusammentritt der Kammern zu asserviren sein, wenn sie nicht inzwischen anderweitige Erledigung finden sollten. Es würden also diese beiden Petitionen bis zu gedachtem Zeitpunkt zurückzulegen sein.

Präsident von Friesen: Diese beiden Petitionen sind zur Berathung zu bringen und ich frage zuerst und erwarte, ob Jemand über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa, Ablösung der dasigen Elb-ufergebühren betreffend, die Absicht hat, sich auszusprechen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Die Deputation zeigt an, daß sie noch nicht im Stande gewesen sei, sich über diese Petition mit einem königl. Commissar zu vernehmen, und sie beantragt daher, die Petition bis zum Wiederzusammentritt der Kammern zu asserviren, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die Petition bis zu diesem Zeitpunkt zu asserviren?“

Einstimmig beschloffen.

Sodann folgt die Beschwerde des Malers Luther in Grimma wider das Gerichtsammt Dresden in einer Nachlasssache. Die Deputation zeigt an, daß es ihr noch nicht möglich gewesen sei, die Nachlassacten zu erhalten und zu prüfen; sie könnte daher Bericht in der Sache noch nicht erstatten und schlägt vor, die Petition ebenfalls bis zu dem eben genannten Zeitpunkt zu asserviren. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, auch diese Beschwerde des Malers Luther bis zu dem genannten Zeitpunkt zu asserviren?“

Einstimmig beschloffen.

Es folgt nun die Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde Dammüller's zu Dresden wider das königl. Ministerium des Innern wegen einer angeordneten Herstellung einer Einfriedigung.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich habe zuvörderst zu bemerken, daß es in Betreff dieser Beschwerde nicht bloß bei einer Anzeige zu bewenden haben wird, sondern daß die vierte Deputation in der Lage ist, diese Angelegenheit der hohen Kammer zur Beschlußfassung vorzutragen. Ich ersuche nun den Herrn Präsidenten, zunächst an die hohe Kammer die Frage zu richten, ob sie

von der Vorlesung der ziemlich umfanglichen Beschwerde absehen wolle.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer, ob sie gestatten wolle, daß von der Vorlesung dieser Beschwerde abgesehen werde? — Einstimmig.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: In Bezug auf den Sachverhalt erlaube ich mir der hohen Kammer Folgendes in Kürze mitzutheilen: Als es sich darum handelte, hier in Dresden die Victoriastraße zu eröffnen und den Ferdinandsplatz zu reguliren, wurde vor dem hiesigen Stadtrathe als Baupolizeibehörde die Regulirung mehrerer Verhältnisse nothwendig, welche gewisse Rechte und Verpflichtungen der verschiedenen Adjacenten betrafen. Zwei dieser Adjacenten waren: der Schuldirector Marquardt und der Bauunternehmer Dammüller hieselbst. — Es scheint die ganze Angelegenheit der Eröffnung der neuen Straße mehr im Interesse Dammüller's gelegen zu haben, als in dem Marquardt's; wenigstens scheint aus den Verhandlungen hervorzugehen, daß der Schuldirector Marquardt danach trachtete, sich mehrerer Verpflichtungen zu entledigen, die ihm ursprünglich als Adjacenten obgelegen hätten. Es brachte derselbe zu diesem Zwecke bei dem hiesigen Stadtrathe den Entwurf zu einer Vereinigung ein und es lauteten Punkt 6 und 7 dieses Entwurfs folgendermaßen — ich muß mir erlauben, diese Punkte speciell vorzulesen, weil es diejenigen sind, worauf es bei Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde hauptsächlich ankommt —: Punkt 6 heißt es:

Marquardt trägt überhaupt keinerlei Unkosten oder Ausgaben, welche infolge der eintretenden Arealveränderung durch Arrondirung des Ferdinandsplatzes und durch Eröffnung der neuen Straße längs der Marquardt'schen Gartenplanke zu irgend welchen Zwecken als durch die Bauordnung geboten oder sonstwie als nothwendig sich herausstellen sollten. Er hat daher nicht die Herstellung neuer Einfriedigung zu bestreiten“.

Nun kommt noch ein Passus, der weniger hierher gehört; dann heißt es weiter:

„Und hat Dammüller für sich und seine Besitznachfolger Marquardt in diesen Beziehungen der Behörde gegenüber vollständig zu vertreten“.

In Punkt 7 heißt es, ebenfalls nach Wegfall eines Passus, der nicht hierher gehört:

„Sollte an der durch die neu zu eröffnende Straße bloßgelegten Marquardt'schen Gartenplanke irgend eine Aenderung oder Erneuerung des Materiales seitens der Behörde für erforderlich erachtet werden oder sonst als unumgänglich nöthig sich herausstellen, so ist dies nicht auf Marquardt's Kosten zu bewirken, doch begiebt Marquardt sich aller Eigenthumsansprüche an das hierbei zur Verwendung kommende Material“.

Dieser Entwurf war, wie gesagt, von Marquardt bei dem Stadtrathe eingereicht worden. Der Stadtrath hat sodann ein Verhör mit den Betheiligten eröffnet und haben sich